



By denen unter Göttlicher Gnaden: Obhut nunmehr angegangenen höchsten Vermählungs-Solennitäten, werden die in allhiefigen beyden Residenz-Städten und Vorstädten befindliche Einwohner respective erluchtet und bedeutet, der Königlichen allergnädigsten Intention gemäß, folgendes zu beobachten:

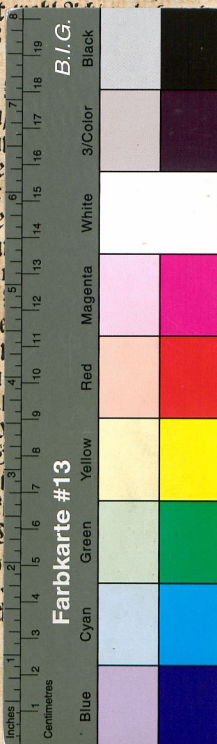
1. Sollen die bey ihnen einkehrende und hier sich aufhaltende Fremde und Ausländer gebührend angezeigt, und daferne unter selbigen verschwiegene oder verdächtige vorkommen möchten, solche so fort bey dem Königl. Gouvernement allhier angemeldet werden.
2. Sind der Ein und Zwanzigste und Zwey und Zwanzigste Jun. nächstkünftig zur durchgängigen Illumination determiniret, und soll das Signal zum Anzünden, durch vier Canonen-Schüsse von denen Bastions Solis, Martis, Jovis und Saturni gegeben werden.
3. Soll niemanden, ausser denen Ministris, Officiers und Cavalliers, frey stehen, Fackeln vor die Häuser zu stecken.
4. Ist auf Feuer und Licht wohl Acht zu haben, das Feuer-Geräthe in Häusern parat zu halten, Wasser in Fässern, sowohl vor die Thüren, als auf die Böden zu setzen, auch zu Verhütung Brand- und Dieberey kein Haus ohne Manns-Personen zu lassen.
5. Sollen die Wagen bey Befehung der Illuminationen Schritt vor Schritt fahren, und nicht stille halten, auch zur linken Hand ausweichen, so, daß die Kutscher einander allemahl die rechte Hand lassen, die hierinnen Widerspenstigen aber vom Wagen genommen, und auf die nächste Wacht gebracht werden.
6. Sollen Kinder, Gefinde und Lehr-Jungen bey Strafe des Zucht-Hauses, weder bey Tage, noch bey Nacht, umher schwärmen, schreyen, mit Steinen und Koch werffen, oder andern Unfug treiben, auch keines dem andern hinderlich fallen, noch durch Worte oder Werke, zu einiger Unordnung Anlaß geben.
7. Sind nach vorhin ergangenen hohen Verordnungen alle und jede Wagen, Holz, Müstungen, Steine und Schutt noch vor besagten Illuminations-Tage von denen Wägen, Straßen und Gassen hinweg zu schaffen, damit selbige denen Umhergehenden und Fahrenden kein Hindernis und Anstoß geben mögen. Diejenigen aber, so wegen Baues etwas gegründeteres vorzustellen haben, sollen solches alsbald bey dem hohen Gouvernement bewerkstelligen.
8. Sollen die Lohn- und andere Kutscher bey harter Strafe keine Leute, so nicht auf die ordentlichen Post-Zettul gesetzt, heimlich wegführen, oder voraus zum Thore hinaus schicken, und sodann aufsitzen, auch eben so wenig die anher Fahrenden vorm Thore absteigen und herein gehen lassen, sondern wenn die Reisenden solches vor sich unternehmen, es dem Thor-Schreiber so fort anzeigen.
9. Sollen weder in denen Gast- und Schenk- noch auch in andern Häusern der Stadt Dresden, Neustadt, und in denen Vorstädten, wo Fremde einkehren, sie seyn weß Standes sie wollen, anderer Gestalt nicht auf- oder eingenommen werden, als wenn sie einen gedruckten oder geschriebenen Logier-Zettul mit sich bringen, sondern es sollen die Wirthe die Fremden so fort bey dem nächsten Thor-Schreiber anmelden, und zugleich einen Zettul, worauf des Fremden Nahmen und Stand geschrieben, bey dem hierzu bestallten Examinatori Liscovio auf der Kreuz-Gasse, neben dem Fürstl. Lubomirskischen Palais einschicken. Hiernächst sind Fremde auch nicht einzunehmen, wenn sie vorgeben, daß sie nur das Quartier veränderten, woferne sie sich nicht durch ein Attestat vom vorigen Birth legitimiren. Dat. Dresden, am 12. Jun. 1747.

Der Rath zu Dresden.



Bey denen unter Göttlicher Gnaden: Obhut nunmehr angegangenen höchsten Vermählungs-Solennitäten, werden die in allhiefigen beyden Residenz-Städten und Vorstädten befindliche Einwohner respective eruchtet und bedeutet, der Königlich allergründigsten Intention gemäß, folgendes zu beobachten:

1. Sollen die bey ihnen einkehrende und hier sich aufhaltende Fremde und Ausländer gebührend angezeigt, und daferne unter selbigen verschwiegene oder verdächtige vorkommen möchten, solche so fort bey dem Königl. Gouvernement allhier angemeldet werden.
2. Sind der Ein und Zwanzigste und Zwey und Zwanzigste Jun. nächstkünftig zur durchgängigen Illumination determiniret, und soll das Signal zum Anzünden, durch vier Canonen-Schüsse von denen Baktions Solis, Martis, Jovis und Saturni gegeben werden.
3. Soll niemanden, ausser denen Ministris, Officiers und Cavalliers, frey stehen, Fackeln vor die Häuser zu stecken.
4. Ist auf Feuer und Licht wohl vor die Thüren, als Personen zu lassen.
5. Sollen die Wagen bey linken Hand ausweichen, aber vom Wagen genommen werden.
6. Sollen Kinder, Gefinde schwerem, schreyen, mit fallen, noch durch Worte noch vor vorhin ergangen noch vor besagten Illuminationen Umhergehenden und was gegründetes vorzustellen.
8. Sollen die Lohn- und arbeits, heimlich wegführen Fahrenden vorm Thore als es dem Thor-Schreiber so verändertern, woferne sie sich
7. Sind nach vorhin ergangen noch vor besagten Illuminationen Umhergehenden und was gegründetes vorzustellen.
8. Sollen die Lohn- und arbeits, heimlich wegführen Fahrenden vorm Thore als es dem Thor-Schreiber so verändertern, woferne sie sich
9. Sollen weder in denen Vorstädten, wo Fremde als wenn sie einen gedruckten so fort bey dem nächsten geschriebenen, bey dem hiesigen Palais einschicken.



Feuer-Geräthe in Häusern parat zu halten, Wasser in Fässern, so auch zu Verhütung Brand- und Dieberey kein Haus ohne Manns- tionen Schritt vor Schritt fahren, und nicht stille halten, auch zur ander allemahl die rechte Hand lassen, die hierinnen Widerspenstigen bestraft werden. Strafe des Zucht-Hauses, weder bey Tage, noch bey Nacht, umher rennen, oder andern Unfug treiben, auch keines dem andern hinderlich Unordnung Anlaß geben. Sollen alle und jede Wagen, Holz, Kistungen, Steine und Schutt in Plätzen, Strassen und Gassen hinweg zu schaffen, damit selbige dem Feuers- und Anstoß geben mögen. Diejenigen aber, so wegen Waues etwas alsbald bey dem hohen Gouvernement bemerkstelligen. Strafe keine Leute, so nicht auf die ordentlichen Post-Zettul gerechtere hinaus schicken, und sodann aufsitzen, auch eben so wenig die anher kommen lassen, sondern wenn die Reisenden solches vor sich unternehmen, auch in andern Häusern der Stadt Dresden, Neustadt, und in denen Vorstädten, wo Fremde als wenn sie einen gedruckten so fort bey dem nächsten geschriebenen, bey dem hiesigen Palais einschicken.

Der Rath zu Dresden.